



19. Januar 2016

Leistungsauftrag 2016 - 2019

an das

Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat



1	Zusammenfassung	2
2	Grundlagen.....	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Das ENSI	4
2.3	Der ENSI-Rat	5
3	Strategische Ziele.....	7
3.1	Lagebeurteilung.....	7
3.2	Strategische Schwerpunkte für die Aufsichtstätigkeit des ENSI	7
3.3	Strategische Ziele.....	8



1 Zusammenfassung

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI überwacht die Sicherheit der schweizerischen Kernanlagen. Der ENSI-Rat ist das strategische und interne Aufsichtsorgan des ENSI. Gemäss Art. 6 ENSIG legt der ENSI-Rat für jede Legislaturperiode von vier Jahren die strategischen Ziele fest. Diese werden im Leistungsauftrag an das ENSI zusammengefasst. Gestützt auf den Leistungsauftrag konkretisieren ENSI-Rat und Geschäftsleitung die jährlich zu erreichenden Ziele in der Leistungsvereinbarung.

Das ENSI muss für aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der nuklearen Sicherheit gewappnet sein. Der Sicherheit ist dabei oberste Priorität einzuräumen, was eine strikte Unabhängigkeit von wirtschaftlicher und politischer Einflussnahme bedingt.

Die Aufsichtstätigkeit des ENSI soll sich in den Jahren 2016-2019 nach folgenden sechs strategischen Schwerpunkten richten:

1. Das Kernenergiegesetz bezweckt den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Gefahren der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Von besonderer Bedeutung für diesen Schutz ist während der nächsten Jahre der sichere Langzeitbetrieb der Kernkraftwerke und dessen Überwachung. Der sichere Langzeitbetrieb muss auch unter schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und angesichts alterungsspezifischer technischer Fragestellungen gewährleistet sein. Daraus folgt für die Aufsichtstätigkeit des ENSI als Zielsetzung, dass sich die Sicherheit in den schweizerischen Kernanlagen auch künftig im internationalen Vergleich auf einem hohen Stand bewegt.
2. Mit der Ausserbetriebnahme und der Stilllegung von Kernkraftwerken steht das ENSI vor neuen Herausforderungen. Stilllegung und Rückbau sind Grossprojekte, welche nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik abgewickelt werden müssen. Das ENSI muss sich darauf vorbereiten, die Ausserbetriebnahme und die Stilllegung wirksam beaufsichtigen zu können. In der kommenden Leistungsauftragsperiode müssen daher die Vorgaben für die Ausserbetriebnahme und Stilllegung von Kernkraftwerken vorliegen und die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen beim ENSI vorhanden sein.
3. Im Sachplanverfahren prüft und beurteilt das ENSI die sicherheitstechnischen Aspekte. Zusätzlich wird das ENSI in den kommenden Jahren das Entsorgungsprogramm der Nagra sowie die Kostenstudien für den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds wie auch den Forschungs- und Entwicklungsbericht der Nagra prüfen. Angesichts der zunehmenden Konkretisierung des Sachplanverfahrens und den vielfältigen miteinander vernetzten Aufgaben im Bereich der Entsorgung muss das ENSI die Aufsicht über die Entsorgung der radioaktiven Abfälle mit hoher Fachkompetenz vorausschauend und proaktiv wahrnehmen.
4. Neben der Sicherheit ist auch die Sicherung von Kernanlagen vor Einwirkungen Dritter (Sabotageschutz) zu gewährleisten. Durch gesellschaftliche Veränderungen und technische Entwicklungen ergeben sich heute und voraussichtlich auch in den kommenden Jahren neue Gefährdungslagen, auf die sich das ENSI einstellen muss. Im Bereich der Sicherung muss das ENSI daher über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen verfügen.
5. Art. 74 KEG verpflichtet das ENSI, die Öffentlichkeit zu informieren. In der kommenden Leistungsperiode sind besondere Herausforderungen an die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Langzeitbetrieb der bestehenden Kernanlagen, der Ausserbetriebnahme und Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg sowie mit dem Sachplanverfahren geologische Tiefenlager absehbar. Das ENSI zielt auf eine aktive Information ab und



strebt ein hohes Mass an Transparenz an. Seine Anspruchsgruppen muss es verständlich, fundiert und zeitgerecht informieren.

6. Das ENSI bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Akteuren, die unterschiedliche Interessen verfolgen. Das ENSI muss in der Lage sein, die Sicherheit der Kernanlagen unabhängig von diesen Interessenlagen und äusserer Einflussnahme zu überwachen. Daher muss das ENSI seine Position als wirkungsvolle, unabhängige Aufsichtsbehörde weiter stärken und konsequente und nachvollziehbare Aufsichtsentscheide fällen.

Das vorliegende Dokument gliedert sich in eine kurze Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen, der Organisation und der Aufgaben des ENSI. In einem zweiten Teil werden die strategischen Ziele für die Jahre 2016 – 2019 beschrieben.



2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 90 der Bundesverfassung (SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie Sache des Bundes. Die Aufsicht über die nukleare Sicherheit stützt sich entsprechend auf Bundesrecht und dort vor allem auf drei Gesetze:

- Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1): Das Kernenergiegesetz regelt die friedliche Nutzung der Kernenergie. Es bezweckt insbesondere den Schutz von Mensch und Umwelt vor ihren Gefahren.
- Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG, SR 814.50): Das Strahlenschutzgesetz zielt darauf ab, Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen. Es gilt nicht nur im Bereich der Kernenergie, sondern auch für Medizin, Industrie und Forschung.
- Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat vom 22. Juni 2007 (ENSIG, SR 732.2): Das Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat regelt Aufgaben, Organisation und Finanzen des ENSI.

Diesen Gesetzen sind Verordnungen zugeordnet. Für die Aufgaben des ENSI von besonderer Bedeutung sind die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV, SR 732.11) und die Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV, SR 814.501). Weitere Aufgaben sind dem ENSI in der Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung und den Vorschriften betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern übertragen.

2.2 Das ENSI

2.2.1 Aufgaben des ENSI

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI ist die unabhängige Aufsichtsbehörde für die Kernanlagen in der Schweiz. Es ist als öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert. Das ENSI wird vom ENSI-Rat überwacht, der dem Bundesrat berichtet. Sitz des ENSI ist Brugg im Kanton Aargau.

Das ENSI beaufsichtigt die fünf Kernkraftwerke in der Schweiz, die Zwischenlager für radioaktive Abfälle sowie die nuklearen Forschungseinrichtungen am PSI, an der EPFL und an der Universität Basel. Sein Aufsichtsbereich reicht von der Projektierung über den Bau und Betrieb bis zur Stilllegung der Anlagen und zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Zu den Aufgaben zählen auch der Strahlenschutz von Personal und Bevölkerung sowie die Sicherung, also der Schutz vor Sabotage und Terrorismus. Weiter befasst sich das ENSI mit den Transporten radioaktiver Stoffe von und zu den Kernanlagen sowie mit den erdwissenschaftlichen Untersuchungen und Planungsarbeiten im Hinblick auf die geologische Tiefenlagerung der radioaktiven Abfälle.

Das ENSI fördert die nukleare Sicherheitsforschung und arbeitet aktiv an der Weiterentwicklung der internationalen Sicherheitsvorgaben mit. Es informiert die Öffentlichkeit über die nukleare Sicherheit und über besondere Ereignisse, welche die Sicherheit betreffen.

2.2.2 Organisation des ENSI

Das ENSI ist in sechs Bereiche gegliedert, die jeweils drei bis fünf Fachsektionen umfassen.

Die Aufsichtsbereiche K (Kernkraftwerke) und E (Entsorgung) stehen in direktem Kontakt mit den Beaufsichtigten. Der Aufsichtsbereich K befasst sich mit der Aufsicht über den Betrieb der Kernkraftwerke. Der Aufsichtsbereich E befasst sich mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle und



in diesem Zusammenhang auch mit dem Sachplan geologische Tiefenlager sowie der Stilllegung von Kernanlagen. Zudem überwacht er die nuklearen Forschungseinrichtungen, die Kernanlagen, welche der Konditionierung und Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen dienen, sowie die Transporte radioaktiver Materialien.

Die Fachbereiche unterstützen die Aufsichtsgebiete bei zentralen Aufsichtsaufgaben. Der Fachbereich A (Sicherheitsanalysen) befasst sich mit probabilistischen und deterministischen Sicherheitsanalysen, der Reaktorkernauslegung sowie mit menschlichen und organisatorischen Einflüssen auf die Sicherheit. Der Fachbereich S (Strahlenschutz) verfügt über spezifische Kompetenzen im Strahlen- und Notfallschutz sowie bei der Sicherung der Kernanlagen.

Der Direktionsstab unterstützt den Direktor und koordiniert die Zusammenarbeit des ENSI mit anderen Institutionen. Zum Direktionsstab gehören die Sektionen Kommunikation, Recht und Internationales. Der Dienstbereich R (Ressourcen) umfasst das Personal- und Finanzwesen wie auch die Informatik und stellt die Infrastruktur für das Funktionieren aller Bereiche sicher.

2.3 Der ENSI-Rat

2.3.1 Organisation und Aufgaben des ENSI-Rats

Der ENSI-Rat ist das strategische und interne Aufsichtsorgan des ENSI. Seine Aufgaben sind in Art. 6 Abs. 6 ENSIG geregelt. Insbesondere legt der ENSI-Rat die strategischen Ziele des ENSI fest. Er überwacht die Geschäftsführung und die Aufsichtstätigkeit des ENSI. Der ENSI-Rat wählt den Direktor / die Direktorin sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Er genehmigt das Budget des ENSI und ist für eine ausreichende Qualitätssicherung und für ein adäquates Risikomanagement verantwortlich.

Der ENSI-Rat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ENSI-Rats werden vom Bundesrat gewählt. Sie verfügen insbesondere über Fachkenntnisse im Bereich der nuklearen Sicherheit sowie über Managementenerfahrung. Die Mitglieder des ENSI-Rats dürfen weder eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden, welche ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten (Art. 6 Abs. 3 ENSIG). Der ENSI-Rat wird von einem Fachsekretariat unterstützt.

2.3.2 Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarungen

Gestützt auf Art. 6 ENSIG formuliert der ENSI-Rat periodisch einen Leistungsauftrag für das ENSI. Der Leistungsauftrag gilt jeweils für eine Legislaturperiode und wird in einer jährlichen Leistungsvereinbarung konkretisiert. Der ENSI-Rat überprüft die Einhaltung der im Leistungsauftrag festgehaltenen strategischen Ausrichtung und die Erreichung der in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Jahresziele.

2.3.3 Grundlegendokumente

Ergänzend zu den Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen verabschiedet der ENSI-Rat Strategiedokumente für das ENSI. Dazu gehören derzeit:

- Forschungsstrategie
- Finanzstrategie
- Strategie Internationales
- Human-Capital-Management-Konzept

2.3.4 Controlling

Der ENSI-Rat überprüft die Einhaltung der strategischen Ziele sowie deren Umsetzung in den Leistungsvereinbarungen und kontrolliert die Zielerreichung.



2.3.5 Berichterstattung

Nach Art. 6 ENSIG erstellt der ENSI-Rat den Tätigkeitsbericht. Dieser enthält Angaben zur Aufsicht, zum Stand der Qualitätssicherung, zur Erreichung der strategischen Ziele wie auch der Jahresziele und zum Zustand der Kernanlagen. Zu den Aufgaben des ENSI-Rats zählt zudem der Geschäftsbericht (Jahresbericht, Bilanz mit Anhang, Erfolgsrechnung, Prüfungsbericht der Revisionsstelle). Der ENSI-Rat unterbreitet dem Bundesrat den Tätigkeits- und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.



3 Strategische Ziele

3.1 Lagebeurteilung

Nach dem schweren Unfall von Fukushima Daiichi im März 2011 haben Bundesrat und Parlament entschieden, aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie auszusteigen. Für eine vorzeitige Stilllegung der bestehenden Kernkraftwerke sah der Bundesrat jedoch keinen Anlass. Er geht davon aus, dass die Kernkraftwerke betrieben werden können, so lange sie sicher sind. Dem ENSI kommt daher eine grosse Verantwortung zu. Es beantragt der Bewilligungsbehörde bzw. entscheidet in dringenden Fällen eigenständig, ob ein Kernkraftwerk aus sicherheitstechnischer Sicht vom Netz genommen werden muss.

Kernkraftwerke haben aus technischen Gründen eine beschränkte Betriebszeit. Der Betrieb der schweizerischen Kernkraftwerke ist an strenge Auflagen gebunden. Erfüllt ein Werk die gesetzlich festgelegten Vorgaben nicht mehr, wird es ausser Betrieb genommen und nachgerüstet oder stillgelegt. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Kernenergie mittelfristig weiter Wettbewerbsvorteile gegenüber den erneuerbaren Energien verlieren wird. Die Elektrizitätswirtschaft sieht sich seit einiger Zeit und voraussichtlich auch in den kommenden Jahren schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen gegenüber. Die angespannte wirtschaftliche Situation darf jedoch nicht zu Abstrichen bei der Sicherheit führen.

Angesichts dieser Entwicklungen kommt der Unabhängigkeit des ENSI gegenüber wirtschaftlicher und politischer Einflussnahme grosse Bedeutung zu. Wenn der hohe Sicherheitsstand in der Schweiz aufrechterhalten werden soll, muss das ENSI auch unter erschwerten Rahmenbedingungen weiterhin in der Lage sein, seine sicherheitstechnisch begründeten Forderungen ungeachtet von äusserem Druck durchzusetzen.

Neben dem sicheren Betrieb der Kernkraftwerke muss auch die sichere Entsorgung der radioaktiven Abfälle gewährleistet sein. Mit der geplanten Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg nach 2019 gewinnt dieses Thema weiter an Aktualität. In den Jahren 2017 bis 2019 wird der Bundesrat darüber entscheiden, welche Standortvorschläge als Zwischenergebnis in den Sachplan geologische Tiefenlager aufgenommen werden. Zudem werden die Betreiber der schweizerischen Kernanlagen im Jahr 2016 erstmals die Kostenstudien gleichzeitig einreichen mit dem Entsorgungsprogramm, welches durch ein Forschungsprogramm ergänzt wird. Die technischen Aspekte dieser gesetzlich verankerten Planungsinstrumente werden durch das ENSI geprüft werden. Mit der zunehmenden Konkretisierung des Sachplans und dem nahenden Beginn der Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg wird das ENSI als Ansprechpartner der Öffentlichkeit und der Kantone zu einem breiten Spektrum von Themen gefragt sein.

Der Langzeitbetrieb der bestehenden Kernkraftwerke, Stilllegung und Entsorgung erfordern hoch qualifizierte und engagierte Fachleute. Gefährdungslagen verändern sich, zum Beispiel im Bereich der Cybersecurity. Der Stand von Wissenschaft und Technik entwickelt sich auch bei der nuklearen Sicherheit weiter. Daher werden Kompetenzerhalt, regulatorische Forschung und der fachliche Austausch auf internationaler Ebene auch in der kommenden Leistungsperiode wichtige Themen sein.

3.2 Strategische Schwerpunkte für die Aufsichtstätigkeit des ENSI

Für die Aufsichtstätigkeit des ENSI in den Jahren 2016 bis 2019 sieht der ENSI-Rat bis 2019 strategische Schwerpunkte in den Bereichen:

- Betrieb der Kernanlagen
- Ausserbetriebnahme und Stilllegung von Kernanlagen
- Entsorgung radioaktiver Abfälle
- Nukleare Sicherung



- Information der Öffentlichkeit
- Unabhängigkeit des ENSI

3.3 Strategische Ziele

3.3.1 Betrieb der Kernanlagen

Nach dem Unfall in Fukushima Daichii war das ENSI stark gefordert, das Geschehene zu analysieren und Schlussfolgerungen für die Sicherheit der schweizerischen Kernkraftwerke zu ziehen. Dieser Prozess kommt 2015 zum Abschluss.

Das ENSI verfügt für die Aufsicht über den Betrieb der Schweizer Kernanlagen über hohe Fachkompetenz und nimmt seinen gesetzlichen Auftrag vorausschauend wahr.

Für die kommenden Jahre wird der sichere Langzeitbetrieb der bestehenden Kernanlagen im Vordergrund stehen. Bereits heute sind drei der fünf Reaktorblöcke in der Schweiz seit mehr als 40 Jahren in Betrieb. Kernkraftwerke haben aus technischen Gründen eine mit Nachrüstungen verlängerbare, aber prinzipiell beschränkte Betriebszeit. Eine Garantie für eine bestimmte Laufzeit gibt es nicht. Der Betrieb über 40 Jahre hinaus ist an strenge Auflagen gebunden. Das Kernenergiegesetz legt in Art. 22 für den Betrieb von Kernkraftwerken fest, dass diese nachgerüstet werden müssen. Neben den technischen Vorgaben sind für den Langzeitbetrieb auch im Bereich Mensch und Organisation die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um einen sicheren Betrieb jederzeit zu gewährleisten.

Der Langzeitbetrieb der Schweizer Kernkraftwerke ist mit fachtechnischen Herausforderungen verbunden. Ein Beispiel ist die materialtechnische Alterung von Komponenten, die nicht ausgetauscht werden können. Angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergienutzung wird es auch anspruchsvoller, gut ausgebildete und engagierte Mitarbeitende für sicherheitsgerichtete Aufgaben in diesem Bereich zu gewinnen. Die angespannte wirtschaftliche Situation, in der sich die Betreiber der Kernkraftwerke befinden, kann zukünftige Investitionen in die Sicherheit der Kernkraftwerke erschweren.

Im internationalen Vergleich macht die schweizerische Gesetzgebung strenge Vorgaben zur Sicherheit der Kernanlagen. Der ENSI-Rat beauftragt das ENSI sicherzustellen, dass diese Vorgaben auch in der kommenden Leistungsauftragsperiode eingehalten werden.

Die Aufsicht des ENSI gewährleistet, dass die Sicherheit in den schweizerischen Kernanlagen im internationalen Vergleich auf einem hohen Stand ist.

3.3.2 Ausserbetriebnahme und Stilllegung von Kernanlagen

Im Jahr 2019 wird die BKW das Kernkraftwerk Mühleberg vom Netz nehmen. Für das ENSI muss auch nach der Einstellung des Leistungsbetriebs die Sicherheit an erster Stelle stehen.

Der Übergang vom Leistungsbetrieb in den Nachbetrieb und das sicherheitsgerichtete Management des Grossprojekts Stilllegung muss nach aktuellem Stand des Wissens und der Technik erfolgen. Im Ausland, insbesondere auch in Deutschland, wurden bereits umfassende Erfahrungen mit der Ausserbetriebnahme und Stilllegung von Kernkraftwerken gesammelt. Neben den radiologischen Aspekten und technischen Verfahren rücken bei der Ausserbetriebnahme und Stilllegung auch Aufgaben im Bereich der Logistik, des konventionellen Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in den Vordergrund.



Das ENSI hat 2014 eine Richtlinie für die Stilllegung von Kernkraftwerken in Kraft gesetzt. Darin sind alle wichtigen Sicherheitsstandards und -empfehlungen internationaler Organisationen berücksichtigt.

Mit dem Aufsichtskonzept für die Stilllegung eines Kernkraftwerkes (AUKOS) verfügt das ENSI über ein wichtiges Instrument, um die Aufsicht über die Stilllegung eines Kernkraftwerkes zu planen und durchzuführen.

In der kommenden Leistungsperiode werden weitere Vorbereitungsarbeiten erforderlich sein, damit die sichere Einstellung des Leistungsbetriebes, die Etablierung des Nachbetriebes und die Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg ab 2019 wirksam beaufsichtigt werden können. Zudem muss sich das ENSI darauf einstellen, dass in den kommenden Jahren seitens der Betreiber weitere Entscheidungen zur Ausserbetriebnahme und Stilllegung eines Kernkraftwerkes gefällt werden könnten.

Die Vorgaben des ENSI für die Ausserbetriebnahme und Stilllegung von Kernkraftwerken liegen vor und die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen sind vorhanden.

3.3.3 Entsorgung radioaktiver Abfälle

Das Sachplanverfahren geologische Tiefenlager wird das ENSI auch in der kommenden Leistungsperiode intensiv beanspruchen. Hauptaufgabe des ENSI im Sachplanverfahren ist es, die sicherheitstechnischen Aspekte zu prüfen und beurteilen.

Im Jahr 2017 wird der Entscheid des Bundesrats zu den Standortvorschlägen für geologische Tiefenlager erwartet. Bis dahin wird das ENSI vor allem mit der Prüfung der Standortvorschläge befasst sein. Die anschliessend beginnende Etappe 3 sieht vertiefte Untersuchungen der Standorte vor. Die geplanten Sondierbohrungen werden vom ENSI überwacht, das auch in entsprechenden Begleitgremien federführend mitwirken wird. Zahlreiche Mitarbeitende des ENSI sind weiterhin sowohl als Fachexperten als auch im Dialog mit der Öffentlichkeit gefordert, die sich besonders für sicherheitsgerichtete Fragestellungen interessiert.

Neben dem Sachplanverfahren stehen in der kommenden Leistungsperiode weitere grössere Herausforderungen bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle an. Dazu gehören insbesondere die Prüfung des Entsorgungsprogramms der Nagra, der Kostenstudien für den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds und des Forschungs- und Entwicklungsberichts der Nagra. Zudem muss das ENSI auch die sichere Konditionierung und Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen weiterhin aufmerksam überwachen. Zu berücksichtigen ist dabei die sich abzeichnende zeitliche Verlängerung der Zwischenlagerung, welche durch die Verzögerung des Sachplanverfahrens begründet ist. Das ENSI untersucht die sicherheitstechnischen Auswirkungen der verlängerten Zwischenlagerung im Rahmen seiner regulatorischen Forschung. Parallel dazu lizenziert das ENSI in den nächsten Jahren verschiedene neue Behältersystemene für den Transport und die Lagerung radioaktiver Abfälle und beaufsichtigt die anstehende Rücklieferung von Abfällen aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen aus Frankreich und England.

Das ENSI nimmt die Aufsicht über die Entsorgung der radioaktiven Abfälle mit hoher Fachkompetenz vorausschauend und proaktiv wahr.



3.3.4 Nukleare Sicherung

Der Schutz von Anlagen gegen unbefugte Einwirkungen wird als Sicherung bezeichnet. Nukleare Sicherung umfasst den physischen und informationstechnischen Schutz der Kernanlagen vor Sabotage und der Entwendung von Kernmaterial. Sie berücksichtigt dabei gesellschaftliche Veränderungen, technische Entwicklungen sowie nachrichtendienstliche Erkenntnisse. Das Umfeld im Bereich der Informationstechnologie wandelt sich rasch und findet zunehmend Anwendung in einer Vielzahl von Systemen und Komponenten. Dadurch ergeben sich veränderte wie auch neue Gefährdungsszenarien. Des Weiteren führen Entwicklungen, welche der Täterschaft die Vergrösserung ihrer Angriffsmittel, ihrer Angriffsmöglichkeiten oder ihres Anlagewissens erlauben, zu einer Veränderung der zu berücksichtigenden Gefährdungsszenarien.

Das ENSI hat sich auf Veränderungen einzustellen, welche die nukleare Sicherung beeinträchtigen können. Es stellt sicher, dass die grundlegenden Gefährdungsannahmen der Kernanlagen mit dem Lagebild des Nachrichtendienstes korrelieren und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen darauf ausgerichtet werden. Der ENSI-Rat beauftragt das ENSI, sich in der kommenden Leistungsperiode mit den neuen sicherungsrelevanten Entwicklungen vertieft auseinanderzusetzen.

Das ENSI verfügt im Bereich der Sicherung über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen.

3.3.5 Information der Öffentlichkeit

Art. 74 des Kernenergiegesetzes (KEG) verpflichtet das ENSI, die Öffentlichkeit regelmässig über den Zustand der Kernanlagen und über Sachverhalte, welche die nuklearen Güter und radioaktiven Abfälle betreffen, sowie über besondere Ereignisse zu informieren.

Das ENSI zielt auf eine aktive Information ab. Damit sollen die Anspruchsgruppen befähigt werden, ihre Entscheidungen auf einer gut informierten Grundlage zu fällen. Anspruchsgruppen sind beispielsweise die Bevölkerung in der Schweiz und im benachbarten Ausland, Medienschaffende, Politiker und Verwaltung, Fachleute und Kommissionen. Das ENSI strebt ein hohes Mass an Transparenz an. Es beabsichtigt, seine Anspruchsgruppen fundiert, differenziert, proaktiv und zeitnah zu informieren. Dazu nutzt es alle zweckmässigen Kommunikationskanäle und pflegt den Dialog.

In der kommenden Leistungsperiode sind besondere Herausforderungen an die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Langzeitbetrieb der bestehenden Kernanlagen, der Ausserbetriebnahme und Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg sowie mit dem Sachplanverfahren geologische Tiefenlager absehbar. Verschiedene Prüfaufgaben des ENSI, zum Beispiel die Prüfung der Kostenstudie für den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds, werden auf Interesse der Öffentlichkeit treffen.

Die Information aller Anspruchsgruppen sicherzustellen und gleichzeitig den Schutz von Werten wie Sicherheit, Sicherung und Persönlichkeitsrechten zu gewährleisten, stellt hohe Anforderungen an alle beteiligten Mitarbeitenden des ENSI.

Das ENSI informiert seine Anspruchsgruppen verständlich, fundiert und zeitgerecht.



3.3.6 Unabhängigkeit des ENSI

In der kommenden Leistungsperiode wird sich das ENSI mit vielfältigen neuen Entwicklungen in seinem Umfeld auseinandersetzen müssen, etwa am Elektrizitätsmarkt und bei den Gefährdungslagen, welche die Sicherheit betreffen. Diese Entwicklungen werden dazu führen, dass neue Forderungen und Erwartungen an das ENSI herangetragen werden. Bereits heute bewegt sich das ENSI in einem ausgeprägten Spannungsfeld zwischen Akteuren, die unterschiedliche Interessen verfolgen.

Die ENSI-Verordnung verpflichtet das ENSI, sich periodisch im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) durch externe Expertinnen und Experten überprüfen zu lassen. Im Jahr 2011 fand eine umfassende Überprüfung statt, die dem ENSI ein positives Zeugnis ausstellte. 2015 wurde die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 von einem internationalen Expertenteam geprüft. Die Experten kamen zum Schluss, dass Anstrengungen auf Bundesebene notwendig seien, um die Stellung des ENSI als unabhängige Sicherheitsbehörde weiter zu festigen.

Im Interesse der Sicherheit muss das ENSI daher seine Position als unabhängige Aufsichtsbehörde weiter stärken. Dies setzt Aktivitäten auf diversen Gebieten voraus, zum Beispiel bei der Gesetzgebung, bei der regulatorischen Forschung und in der internationalen Zusammenarbeit. Vor dem Hintergrund vielfältiger Interessenlagen und Spannungsfelder ist es wesentlich, dass die Entscheide des ENSI allein der Sicherheit verpflichtet sind und für die Anspruchsgruppen des ENSI nachvollziehbar sind.

Das ENSI stärkt seine Position als wirkungsvolle, unabhängige Aufsichtsbehörde weiter und fällt seine Aufsichtsentscheide konsequent und nachvollziehbar.
